Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Transformation und nachhaltige Lebensraumentwicklung – Tourismus neu gestalten
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 15. Dezember 2023

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-WFK) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich 2

§ 2 Qualifikationsvoraussetzungen 2

§ 3 Akademischer Grad 2

§ 4 Prüfungsausschuss 2

§ 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn 2

§ 6 Bestehen der Masterprüfung, Prüfungswiederholung 3

§ 7 Prüfungsformen 3

§ 8 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule 3

§ 9 Masterarbeit 4

§ 10 Lehrformat 4

§ 11 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung 4

Anlage 1: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang „Transformation und nachhaltige Lebensraumentwicklung – Tourismus neu gestalten“ 5

Anlage 2: Auswahlverfahren für die Schwerpunktbereiche des Masterstudiengangs „Transformation und nachhaltige Lebensraumentwicklung – Tourismus neu gestalten“ 8

§ 1
Geltungsbereich

[1]Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Masterstudiengang „Transformation und nachhaltige Lebensraumentwicklung – Tourismus neu gestalten“, im Folgenden „Transformation und nachhaltige Lebensraumentwicklung“ oder „TnL“ genannt. [2]Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Qualifikationsvoraussetzungen

(1) [1]Von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der KU wird die Qualifikation für den Masterstudiengang TnL nachgewiesen durch:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem humangeographischen, wirtschaftswissenschaftlichen, touristischen, soziologischen oder politikwissenschaftlichen Studiengang oder gleichwertige Zugangsvoraussetzungen und

2. die erfolgreiche Absolvierung eines Eignungsverfahrens nach Maßgabe der Anlage 1.

[2]Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs, ob die erforderlichen humangeographischen, wirtschaftswissenschaftlichen, touristischen, soziologischen oder politikwissenschaftlichen Voraussetzungen gemäß Satz 1 Nr. 1 vorliegen.

§ 3
Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Science” (abgekürzt: „M.Sc.“”) verliehen.

§ 4
Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus haupt- oder nebenberuflichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, wobei die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der im Rahmen der Kooperationsvereinbarung über die Durchführung des Studiengangs am Studiengang beteiligten Partnerhochschulen angehören können.

§ 5
Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester.

(2) Das Studium kann zum Wintersemester begonnen werden.

§ 6
Bestehen der Masterprüfung, Prüfungswiederholung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

1. sämtliche Module bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet sind und

2. die oder der Studierende insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 7
Prüfungsformen

(1) Seitenangaben für schriftliche Prüfungsformen beziehen sich auf das reine Textkorpus mit 1,5-fachem Zeilenabstand unter Verwendung der Schriftgröße zwölf einer Standardschriftart sowie Seitenrändern im Umfang von insgesamt fünf Zentimetern (links und rechts).

(2) [1]Der Umfang einer Hausarbeit beträgt 15 bis 20 Seiten. [2]Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei bis vier Monate.

(3) Die Dauer eines Referats beträgt zehn bis 20 Minuten für den Präsentationsteil (pro Person bei Gruppenreferaten) und fünf bis 10 Minuten für die Diskussion.

(4) [1]Der Umfang des Praktikumsberichts beträgt zwischen zehn und zwölf Seiten. [2]Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis sechs Wochen nach Ende des Praktikums.

(5) [1]In einem Exposé wird die Grundstruktur einer Masterarbeit unter anderem mit den Elementen Fragestellung, Methodik, theoretisch-konzeptioneller Rahmen und Diskussion entworfen. [2]Der Umfang beträgt vier bis sechs Seiten. [3]Die Bearbeitungszeit beträgt zwei bis vier Wochen.

(6) [1]Posterpräsentation bezeichnet die Erstellung eines Posters als wissenschaftliche Kurzdokumentation (Format: DIN A 0 oder größer) und Vertretung im Rahmen einer Postersession im Umfang von 20 bis 40 Minuten. [2]Die Posterpräsentation kann im digitalen oder präsenten Rahmen umgesetzt werden.

(7) Die Bearbeitungszeit des Portfolios wird bei Mitteilung der ersten Arbeitsaufgabe durch die Dozierenden mitgeteilt und beträgt pro Portfolio-Baustein zwischen zwei und vier Wochen.

(8) [1]Bei einer Hausarbeit mit Präsentation beträgt der Umfang der Hausarbeit 15 bis 20 Seiten. [2]Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit beträgt in der Regel zwei bis vier Monate. [3]Die Dauer der Präsentation beträgt zehn mit 20 Minuten (pro Person bei Gruppenpräsentationen).

§ 8
Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule

(1) [1]Im Pflichtbereich muss jede oder jeder Studierende 30 ECTS-Punkte erwerben. [2]Sie oder er muss folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. Projektarbeit: 15 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Präsentation oder Portfolio oder Posterpräsentation,
2. Abschluss der Projektarbeit: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Hausarbeit mit Präsentation oder Portfolio,
3. Coaching zur Masterarbeit: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Exposé (50 %) und Referat (50 %),
4. Berufspraktikum Transformation und nachhaltige Lebensraumentwicklung: 5 ECTS-Punkte, Modulprüfung: Praktikumsbericht (inkl. Praktikumsnachweis) (unbenotet).

(2) [1]Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 65 ECTS-Punkte erfolgreich zu absolvieren. [2]Darunter sind 5 ECTS-Punkte aus dem universitätsweiten modularisierten Master-Angebot des Studium.Pro zu erwerben.[3]Näheres regelt die Studiengangsbeschreibung.

(3) [1]Ab dem 2. Semester muss jede oder jeder Studierende im Rahmen des Wahlpflichtbereichs zwei aus den folgenden drei Schwerpunktbereichen wählen:
1. Gesellschaft und Tourismus,
2. Nachhaltigkeit und Tourismus, oder
3. Digitalisierung und Tourismus.

[2]Pro Schwerpunktbereich müssen insgesamt 20 ECTS erworben werden. [4]Für eine optimale Verteilung der Studierenden auf die Schwerpunktbereiche wird unter Berücksichtigung von Motivation und Vorkenntnissen ein Auswahlverfahren gemäß Anlage 2 durchgeführt.

§ 9
Masterarbeit

(1) [1]Das Thema der Masterarbeit wird aus humangeographischen, wirtschaftswissenschaftlichen, touristischen, soziologischen, transformationswissenschaftlichen, nachhaltigkeitswissenschaftlichen oder politikwissenschaftlichen Bereichen vergeben. [2]Die Masterarbeit wird mit 25 ECTS-Punkten bewertet und hat einen Umfang von 100.000 bis 130.000 Zeichen, einschließlich Leerzeichen und Fußnoten; dies entspricht in etwa 50 bis 70 Seiten.

(2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

§ 10
Lehrformat

Im Rahmen des Studiengangs wird überwiegend auf digitale Formate zurückgegriffen.

§ 11
In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 3. Mai 2023 und 19. Juli 2023 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 14. Dezember 2023 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 18. Oktober 2023; Az.: L.3-H6214.4.3/39/2.

Eichstätt/Ingolstadt, den 15. Dezember 2023

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Ordnung wurde am 15. Dezember 2023 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Dezember 2023.

Anlage 1: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang „Transformation und nachhaltige Lebensraumentwicklung – Tourismus neu gestalten“

1. Zweck des Eignungsverfahrens

[1] Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis der Kenntnisse und der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, um den Masterstudiengang erfolgreich abschließen zu können. [2]Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob die Eignung für die besonderen inhaltlichen und methodischen Anforderungen des Masterstudiengangs vorhanden sind. [3]Eignungsparameter sind die Kompetenz zu wissenschaftlicher, grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise sowie die für den interdisziplinären Studiengang erforderlichen Kompetenzen in einem der am Studiengang beteiligten Fächer (Humangeographie, Wirtschaftswissenschaften, Tourismuswissenschaften, Sozialwissenschaften, Transformationswissenschaften, Nachhaltigkeitswissenschaften oder Politikwissenschaften). [4]Die erworbenen Kompetenzen, die in Form von Leistungsnachweisen in einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums erbracht wurden, müssen mit denen in einem in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Studiengang erworbenen Leistungsnachweisen vergleichbar sein. [5]Über die inhaltliche Vergleichbarkeit der vorgelegten Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss diese Masterstudiengangs. [6]Auf Antrag werden auch außerhalb eines laufenden Bewerbungsverfahrens Nachweise im Hinblick auf wesentlichen Unterschiede geprüft und Hinweise zu nicht hinreichenden Leistungsnachweisen gegeben. [7]Das Eignungsverfahren wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen durchgeführt.

2. Kommission für das Eignungsverfahren

[1]Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der mindestens zwei im Masterstudiengang „Transformation und nachhaltige Lebensraumentwicklung“ tätige Professorinnen oder Professoren der KU oder der beteiligten Hochschulen Technische Hochschule Deggendorf (THD), Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten (HS Kempten) und Hochschule für angewandte Wissenschaften München (HM) angehören sowie gegebenenfalls weitere Mitglieder mit beratender Stimme. [2]Die Kommissionsmitglieder werden vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs „Transformation und nachhaltige Lebensraumentwicklung“ berufen und wählen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. [3]Bei Stimmengleichheit zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Kommission für das Eignungsverfahren entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. [4]Bei Entscheidungen der Kommission entscheidet bei Stimmengleichheit die oder der Vorsitzende der Kommission für das Eignungsverfahren. [6]Für den Geschäftsgang der Kommission sind die einschlägigen Vorschriften für den Prüfungsausschuss entsprechend anzuwenden.

3. Einleitung des Eignungsverfahrens

3.1 Das Eignungsverfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich jeweils im Sommersemester federführend durch die KU durchgeführt.

3.2 [1]Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist mit allen erforderlichen Unterlagen für das Wintersemester 2023/24 bis zum 15. Juli, ansonsten zu einem jährlich vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs verbindlich festgelegten Termin (Ausschlussfrist) für den Studienbeginn im Wintersemester bei der KU zu stellen. [2]Abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verlängert sich die Antragsfrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG).

3.3 [1]Der Antrag ist mittels des Bewerbungsportals der KU zu stellen. [2]Im Portal sind folgende Nachweise beizufügen:

1. Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit mindestens 180 ECTS-Punkten oder eines gleichwertigen Abschlusses bzw. der Nachweis aller in einem Bachelorstudiengang bisher erbrachten Leistungen (wobei mindestens 135 ECTS-Punkte erreicht sein müssen);
2. Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen und Noten;
3. tabellarischer Lebenslauf.

[3]Wenn vorhanden, können dem Bewerbungsbogen folgende Nachweise beigefügt werden:

1. Nachweise über die im Lebenslauf gemachten Angaben zu Berufserfahrungen/Praktika;
2. Nachweise über die im Lebenslauf gemachten Angaben zu Fremdsprachenprüfungen und Auslandsaufenthalten;

3. Nachweise über die im Lebenslauf gemachten Angaben zu ehrenamtlichen oder sonstigem Engagement.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 3.3 aufgeführten Unterlagen fristgerecht, schriftlich und vollständig vorliegen.

5. Ablauf des Eignungsverfahrens

5.1 Bewerberinnen und Bewerber, bei denen die formalen Kriterien der Zulassung vorliegen, sind zum Eignungsverfahren in schriftlicher Form einzuladen.

5.2 [1]Das Eignungsverfahren besteht aus einem 30 bis 40minütigen Auswahlgespräch, in dem gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Transformation diskutiert und Fragen zu gesellschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Aspekten gestellt werden. [2]Im Auswahlgespräch soll die Bewerberin oder der Bewerber auch zeigen, ob sie oder er erwarten lässt, das Ziel des interdisziplinären Studiengangs auf der Grundlage ihrer oder seiner Eignung und kommunikativen Fähigkeiten selbständig und verantwortungsbewusst zu erreichen; ausschlaggebend sind dabei die Eignungsparameter gemäß Ziffer 1 Satz 3. [3]Berücksichtigt werden zudem einschlägige akademische Eignung anhand der Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen und Noten, einschlägige praktische Kenntnisse, Fremdsprachenkenntnisse und Auslandsaufenthalte sowie ehrenamtliches oder sonstiges Engagement.

5.3[1]Das Auswahlgespräch wird unter prüfungsadäquaten Bedingungen von zwei Prüferinnen oder Prüfern in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung durchgeführt. [2]Die Prüferinnen und Prüfer werden von der Kommission für das Eignungsverfahren bestellt. [3]Das Auswahlgespräch kann auch mittels Videokonferenz durchgeführt werden. [4]Das Auswahlgespräch wird von jeder Prüferin oder jedem Prüfer mit einer Note zwischen 1,0 und 5,0 anhand eines von der Kommission für das Eignungsverfahren festgelegten Bewertungsbogens bewertet. [5]Die Gesamtnote des Auswahlgesprächs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten der Prüfenden.

5.4 [1]Die Gesamtnote des Eignungsverfahrens wird wie folgt berechnet:

Arithmetisches Mittel aus der zweifach gewichteten Abschlussnote eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder gleichwertiger Zugangsvoraussetzungen und der Note des Auswahlgesprächs.

[2]Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn die Gesamtnote mindestens 3,0 lautet.

5.5 Bewerberinnen oder Bewerber, die das Eignungsverfahren nicht erfolgreich absolviert haben, erhalten einen ablehnenden Bescheid der KU, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

5.6 Bewerberinnen und Bewerber, die das Eignungsverfahren erfolgreich absolviert haben, werden mündlich über die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsverfahren unterrichtet.

6. Rangfolge

[1]Auf der Grundlage des Ergebnisses des Eignungsverfahrens wird eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. [2]Diese Rangfolge ist maßgeblich für Studienplatzvergabe gemäß der Satzung zur Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe im Masterstudiengang Transformation und nachhaltige Lebensraumentwicklung – Tourismus neu gestalten in der jeweils geltenden Fassung.

7. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Dokumentation anzufertigen, aus der insbesondere die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Eignungsverfahrens festzuhalten sind.

8. Wiederholung

[1]Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang nicht

erbracht haben, können sich zum nächstmöglichen Termin einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden. [2]In begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission zur Feststellung der Eignung eine Anmeldung zu einem späteren Termin gestatten. [3]Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

Anlage 2: Auswahlverfahren für die Schwerpunktbereiche des Masterstudiengangs „Transformation und nachhaltige Lebensraumentwicklung – Tourismus neu gestalten“

1. Zweck des Auswahlverfahrens

[1]Der Zugang zu den einzelnen Schwerpunktbereichen im Masterstudiengang Transformation und nachhaltige Lebensraumentwicklung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 ist begrenzt.
[2]Die Schwerpunktbereiche des Masterstudiengangs sind auf eine bestimmte fachliche Vertiefung und zugleich persönliche Individualisierung ausgerichtet. [3]Aus diesem Grund stehen für jeden Schwerpunktbereich 10 Plätze zur Verfügung.

2. Ablauf des Auswahlverfahrens

2.1 Das Auswahlverfahren für die Schwerpunktbereiche wird jährlich jeweils im Wintersemester durchgeführt.

2.2 [1]Die Studierenden reichen bis zu einem jährlich vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs verbindlich festgelegten Termin (Ausschlussfrist) bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich oder elektronisch eine Rangliste der Schwerpunktbereiche ein. [2]Abweichend von den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches verlängert sich die Antragsfrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG).

2.3 [1]Die Studierenden werden den Schwerpunkten anhand der von ihnen eingereichten Rangliste zugeordnet. [2]Übersteigt die Zahl der Bewerbungen für einen Studienschwerpunkt die Zahl der gemäß Ziffer 1 Satz 3 zu vergebenden Plätze, wird ein Losverfahren durchgeführt.

2.4 Studierende, die nach Durchführung des Auswahlverfahrens keinen Platz in zwei Schwerpunkten erhalten haben, werden vom Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit den Schwerpunktkoordinatoren und anhand der eingereichten Rangliste einem Schwerpunktbereich zugeordnet.

2.5 Studierende, die nicht fristgerecht die Rangliste einreichen, werden vom Prüfungsausschuss zwei Schwerpunkten per Losverfahren zugeordnet.

2.6 Soweit nach dem Auswahlverfahren noch Plätze verfügbar sind, können zu Beginn des zweiten Semesters die Schwerpunkte mittels eines schriftlichen Antrages, welcher beim Prüfungsausschuss eingereicht werden muss, gewechselt werden.